

Haus- und Grundstücksordnung der Wassersportvereinigung am Langen See e.V.

Mit dieser Ordnung sollen Personen, Umwelt, Einrichtungen, Boote und anderes Material vor Schäden bewahrt werden. Sie dient weiterhin der Werterhaltung der vereinseigenen Anlagen und soll ein reibungsloses Miteinander bei Sport, Arbeit und Geselligkeit ermöglichen.

Der Inhalt dieser Ordnung ist für Mitglieder und Gäste bindend.

1. Der Aufenthalt auf dem Grundstück ist nur Mitgliedern und Gästen gestattet. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass seine Gäste die vorliegende Ordnung einhalten. Personen, die nicht Mitglied der WLS e.V. sind, dürfen das Gelände nur in Begleitung eines Mitgliedes betreten.
2. Für Gäste von Mitgliedern, die im Verein übernachten, ist eine Kostenpauschale zu entrichten. Die Höhe regelt die Beitragsordnung.
3. Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Vereinsgeländes zu parken.

Zum Auf- oder Abladen von Booten oder anderen schweren Gegenständen (z.B. Möbel o. Baustoffe) ist ein vorübergehendes Befahren des Geländes gestattet.
4. Die Eingangstür ist stets geschlossen zu halten. Außerhalb der Saison sind alle Türen und Tore des Grundstücks zu verschließen.
5. Die Anlagen und alle vereinseigenen Gegenstände sind ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
6. Vereinseigene Werkzeuge oder Geräte, die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sind nur zweckentsprechend und nach den ggf. vorhandenen Bedienungs- und/oder Sicherheitsanleitungen zu benutzen, nach Gebrauch zu säubern und wieder an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern. Beschädigungen sind unverzüglich dem Obmann für Technik mitzuteilen.
7. Der Betrieb von Gasstrahlern, Heizlüftern und -strahlern, Ölöfen und Bootsheizungen ist im Winterlager untersagt. Auch das Heizen mit Ölradiatoren zählt dazu. Das gilt auch für die Freiflächen.
8. Haustiere sind so zu halten, dass sie keinen Schaden anrichten und niemand belästigen können; die sofortige Beseitigung evtl. Exkremete obliegt den Haltern.
9. Der Umgang mit offenem Feuer ist in den Bootshallen und Schuppen und in der unmittelbaren Umgebung verboten. In den vereinseigenen Räumen, Hallen und Schuppen ist das Rauchen verboten. Das Grundstück der WLS grenzt unmittelbar an den Wald. Die gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung von Waldbränden sind einzuhalten.
10. Schäden am Vereinseigentum sind vom Verursacher zu ersetzen.

11. Die **Umweltrichtlinie** der Wassersportvereinigung am Langen See e.V. ist Bestandteil dieser Ordnung.
12. Grobe Verstöße gegen diese Ordnung sind dem Vorstand mitzuteilen. Bei Verstößen durch Gäste ist der Vorstand berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
13. Bei unmittelbar drohender Gefahr sind alle einschränkenden Bestimmungen aufgehoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.
14. Den über diese Ordnung hinausgehenden Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Grundstücksordnung wurde am 23.03.2024 auf der Vorstandssitzung erlassen und tritt am 24.03.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die bis dahin gültige Platzordnung vom 06.04.1994

Berlin, 23.03.2024 gez. Vorstand Lutz Samel